

Präambel

Spielen ist eine elementare Voraussetzung für eine gesunde, soziale und seelische Entwicklung unserer Kinder. Kinder benötigen zu ihrer Entwicklung ein kinderfreundliches Umfeld und eine ausreichende und bedarfsorientierte Infrastruktur an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.

In Anerkennung dieser Notwendigkeit hat der Rat der Stadt Papenburg beschlossen, zur besonderen, langfristig gesicherten und zusätzlichen Förderung einer kindgerechten Infrastruktur eine rechtsfähige Stiftung ins Leben zu rufen, der er die nachstehende Satzung gibt.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Die Stiftung führt den Namen "**Spiel-Raum-Papenburg**". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Papenburg.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Entwicklung von Kindern durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für ein kindgerechtes Angebot an Spielplätzen, Spielstätten und Bewegungsräumen in der Stadt Papenburg. Der Stiftungszweck wird in erster Linie verwirklicht durch Maßnahmen zur Schaffung kindgerechter öffentlicher Spielplätze, daneben jedoch auch durch die Förderung oder Ausführung anderer öffentlicher, dem oben angeführten Stiftungszweck dienender Aktivitäten und Maßnahmen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- 3) Durch die Stiftung darf die Stadt Papenburg als Trägerin öffentlicher Leistungen der Daseinsvorsorge von ihren Aufgaben und Pflichten nicht entlastet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 250.000 € als Kapitalgrundstock ausgestattet. Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die der Stiftung mit dieser ausdrücklichen Bestimmung zugewendet werden.
- 3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstigen Einnahmen der Stiftung sind für ihre gemeinnützigen Zwecke gebunden.

- 4) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer gebundenen Rücklage im Sinne der Abgabenordnung zuführen, wenn und solange es erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer freien Rücklage ist nur im Rahmen der nach der Abgabenordnung vorgesehenen Grenzen zur Erhaltung der Steuerbegünstigungen zulässig. Das gesamte Vermögen der Stiftung, das satzungsmäßigen Zwecken dient, ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- 1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als sicher gelten.
- 3) Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sofern Zustiftungen mit von den Zustiftern näher spezifizierten gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der durch § 2 vorgegebenen Stiftungszwecke erfolgen, sind solche Zustiftungen im Vermögensnachweis gesondert auszuweisen. Die Erträge dieser Vermögensteile sind nur für die näher spezifizierten Zwecke zu verwenden. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass die Verwendung dieser Erträge sofort und eindeutig ersichtlich ist.

§ 5 Organe

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 26 BGB) und der Geschäftsführer als besonderer Vertreter (§ 30 BGB, jeweils i.V.m. § 86 Satz 1 BGB).
- 2) Durch Vorstandsbeschluss können in Einzelfällen einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.
- 3) Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Vorstand

- 1) Die Stiftung wird von der Stadt Papenburg verwaltet.
- 2) Der Stiftungsvorstand besteht aus den Vorsitzenden der dem Rat der Stadt Papenburg angehörenden Fraktionen und Gruppen sowie der/dem Fachausschussvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode des Rates. Daneben gehört dem Vorstand der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Papenburg als weiteres stimmberechtigtes Mitglied an. Als geborene beratende Mitglieder gehören dem Vorstand der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereichs der Stadt Papenburg und ein pädagogischer Mitarbeiter des Fachdienstes „Jugend“ an.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter.

- 4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und ohne Entschädigung aus.
- 5) Vorstandsmitglieder, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, können mit Mehrheit abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.
- 6) Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

- 1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- 2) Der Vorstand kann einen gültigen Beschluß nur fassen, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 3) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen, lädt dazu ein und führt den Vorsitz.

In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird.

Der Vorstand muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich beantragen.

- 4) Zwischen der Einberufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, wenn nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist bedingen. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich mit Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände.
- 5) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen zu unterrichten; ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Stiftungsvorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Stiftungsverwaltung gehören.

§ 9 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung der laufenden Stiftungsverwaltung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Papenburg als besonderem Vertreter im Sinne des § 30 BGB; der Bürgermeister kann die Geschäftsführung auf einen geeigneten Bediensteten der Stadt Papenburg delegieren.

Für den Verhinderungsfall ist vom Bürgermeister ein stellvertretender Geschäftsführer zu bestimmen.

- 2) Die Stiftung wird nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren durch den Geschäftsführer vertreten.
- 3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Stiftungsvorstands teil.

§ 10 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzführung verpflichtet.
- 3) Der Stiftungsvorstand hat rechtzeitig zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die für das Geschäftsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung des Stiftungszweckes erforderlich sind. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand über alle Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Rat der Stadt Papenburg zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung müssen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- 2) Sämtliche in Absatz 1 genannten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Papenburg und Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde.

§ 13 Aufhebung und Auflösung

- 1) Ein Beschluss des Stiftungsvorstands über die Auflösung der Stiftung, der mit einer Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder zu fassen ist, wird erst wirksam, wenn der Rat der Stadt Papenburg zugestimmt hat und er von der Stiftungsbehörde genehmigt ist.

- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Papenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Aufsichtsbehörde

- 1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Regierungsvertretung Oldenburg.
- 2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde
 1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.
 2. innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabschlussrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes einzureichen.
- 3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- 4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Papenburg, den 16.07.2015

Der Geschäftsführer